



Kleine Anfrage

Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD) und Gerhard Bärsch (AfD)
vom **06.05.2024**

Neuerliche Schließung von Pflegeheimen

und

Antwort

Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege

Vorbemerkung Fragesteller:

Laut einschlägigen Presseberichten sind kürzlich erneut mehrere Pflegeheime im Land Hessen geschlossen worden, wodurch sich der ohnehin bereits bestehende Mangel an Altenpflegeplätzen zusätzlich verschärft hat. Die neuerlichen Schließungen von Altenpflegeheimen sollen insbesondere auf Sanierungsstaus sowie auf finanzielle Engpässe zurückzuführen sein. Letztere seien infolge des Inkrafttretens des Tarifreuegesetzes und der entsprechenden tarifgebundenen Anhebung der Entlohnung von Pflegekräften bei einer gleichzeitig ausgebliebenen Anhebung der Pflegesätze sowie durch inflationsbedingte Steigerungen der Lebensmittel- und Energiekosten eingetreten.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Auf welche Umstände sind die Sanierungsstaus aufseiten der Pflegeheime zurückzuführen?

Je nachdem welche konkreten privatrechtlichen Rahmenbedingungen für die jeweilige Einrichtung gelten, sind die Träger/Betreiber bzw. die Vermieter einer Immobilie für den Zustand der Gebäude verantwortlich. Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

Frage 2 Aus welchen Gründen ist nach Kenntnis der Landesregierung synchron zu der Anhebung der Entlohnung von Pflegekräften infolge des Inkrafttretens des Tarifreuegesetzes und der inflationsbedingten Steigerungen der Lebensmittel- und Energiekosten keine entsprechend zeitnahe Anhebung der Pflegesätze im Zuge des Verfahrens nach §§ 82 ff. SGB XI erfolgt?

Frage 3 Beabsichtigt die Hessische Landesregierung die in Rede stehenden Finanzierungseingpässe zumindest temporär auszugleichen?
Falls nein: Aus welchen Gründen nicht?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Das Pflegesatzverfahren obliegt dem sogenannten Vereinbarungsprinzip nach § 85 Absatz 1 und Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Art, Höhe und Laufzeit der Pflegesätze werden deshalb zwischen dem Träger des jeweiligen Pflegeheims und den Pflegekassen sowie den zuständigen Trägern der Sozialhilfe bzw. entsprechenden Arbeitsgemeinschaften vereinbart. Insofern obliegt es nicht der Landesregierung, sondern den Vertragspartnern eine Änderung vorzunehmen, wenn die Kalkulationsgrundlagen nicht auskömmlich sind.

Wiesbaden, 24. Mai 2024

Diana Stolz